

Wichtige Hinweise zur Anrechnung von Vermögen auf Leistungen zur Übernahme ungedeckter Kosten einer Pflegeeinrichtung

Im Rahmen der Entscheidung über die Übernahme ungedeckter Heimkosten prüfe ich nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII), ob die antragstellende Person ihren Bedarf durch Einsatz eigener Mittel decken kann, § 2 SGB XII. Hierbei wird geprüft, ob neben der Anrechnung monatlichen Einkommens auch ein **Vermögenseinsatz** zu leisten ist, §§ 82, 90 SGB XII.



Definition:

Vermögen sind alle beweglichen und unbeweglichen Güter und Rechte in Geld oder Geldeswert, die jemand vor dem jeweils aktuellen Monat bereits hatte, BVerwG Urt. v. 22.04.2004, 5C 68.03. Maßgeblich ist bei der Bewertung der kalendarische Monat.

Beispiel:

Sie erhalten Ihre laufende Altersrente am 25. Januar. Im Januar wird dieser Zahlungseingang als Einkommen berücksichtigt. Mit dem Monatswechsel zum Februar wird der nicht ausgegebene Teil der Rente zu Vermögen.

Die gemäß § 90 Abs. 2 und 3 SGB XII i. V. m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII geltenden Vermögensschonbeträge betragen für:

- Eine alleinstehende Person: 10.000 EUR (Stand 07/2026)
- Verheiratete/verpartnerte Personen: 20.000 EUR (Stand 07/2026)

Vermögen, welches die oben genannte Vermögensschongrenze überschreitet, ist vorrangig zur Deckung der Heimpflegekosten einzusetzen. Ein Sozialhilfebezug kommt erst ab dem Monat in Betracht, in dem das einzusetzende Vermögen die maßgebliche Vermögensschongrenze unterschreitet.



Achtung: Als Antragsteller sind Sie verpflichtet, durch Vorlage entsprechender Kontoauszüge **nachzuweisen**, dass die Vermögensschongrenze infolge des Einsatzes Ihres Vermögens zur Begleichung der Heimpflegekosten unterschritten wurde. Reichen Sie mir hierzu bitte unaufgefordert (!) vollständige Kontoauszüge bis Ende des Monats ein, in dem die Vermögensschongrenze unterschritten wurde.

Bei Unterlassen des Vermögenseinsatzes wird das übersteigende Vermögen solange dem Sozialhilfeanspruch entgegengehalten, bis es **tatsächlich** verbraucht wurde. Es besteht so lange kein bzw. nur ein eingeschränkter Leistungsanspruch, bis ein eindeutiger Nachweis (Kontoauszüge) erfolgt ist.

Beispiele zum Verständnis der o. g. Regelung:

Beispiel 1: Das Vermögen liegt vollständig unter der Vermögensgrenze

Sie sind alleinstehend und haben zum Heimaufnahmezeitpunkt Vermögen von insgesamt 9.000 EUR. Da Ihr Vermögen den Vermögensschonbetrag für Alleinstehende nicht übersteigt, ist das Vermögen vollständig geschützt. Es wird bei der Gewährung von Sozialhilfe nicht weiter berücksichtigt. Das Sozialamt übernimmt die monatlich ungedeckten Heimkosten vollständig.

Beispiel 2: Das Vermögen liegt über der Freigrenze und reicht für einen Monat oder länger aus, um die Heimkosten vollständig zu finanzieren

Sie sind alleinstehend und haben zum Heimaufnahmezeitpunkt Vermögen von insgesamt 17.000 EUR. Nach Abzug des Vermögensschonbetrages für Alleinstehende von 10.000 EUR verfügen Sie somit über nicht geschütztes Vermögen in Höhe von 7.000 EUR. Sie zahlen Ihre Heimkosten eigenständig und reichen Ihre Kontoauszüge unaufgefordert bis Ende des Monats ein, in welchem der Vermögensschonbetrag durch Deckung der Heimrechnung unterschritten wird.

Achtung: Das Sozialamt berücksichtigt einzusetzendes Vermögen so lange in jedem Leistungsmonat erneut, bis es tatsächlich verbraucht worden ist. Wird Vermögen oberhalb der Vermögensschongrenze tatsächlich nicht genutzt und ist daher im Folgemonat noch vorhanden, so bin ich gehalten, dieses Ihrem Bedarf Monat für Monat aufs Neue gegenzurechnen. **Es ist daher geboten, übersteigendes Vermögen zeitnah zur Begleichung der Heimkosten einzusetzen.** Andernfalls wird es in jedem weiteren Leistungsmonat wiederholt leistungsmindernd berücksichtigt. Denn ein bloß fiktiver Vermögensverbrauch ist mit der Rechtsnatur der Sozialhilfe, die nur bei einem tatsächlichen Bedarf eingreift, nicht vereinbar, BSG Urt. v. 16.02.2022 - B 8 SO 17/20 R.

Zur Orientierung:

Typische nicht geschützte Vermögenspositionen: (keine abschließende Auflistung!)
Bankkonten und Bargeld (Girokonten, Sparbücher, Festgeldkonten etc.)
Kapitalanlagen (Aktien, Depots etc.)
Versicherungen (private Rentenversicherung, Bausparvertrag etc.)
Eigentum/Immobilien
Sonstige Vermögenswerte (Schmuck, Forderungen gegen Dritte etc.)

Ggf. nach § 90 SGB XII zu schützen: (keine abschließende Auflistung!)
Angemessene Geldwerte bis max. 10.000 € pro Person (s. o.)
Kraftfahrzeug bis max. 7.500 €
Sterbefallvorsorge bis max. 6.000 € pro Person
Selbstgenutztes Wohneigentum durch Ehegatten/-in oder Lebenspartner/-in in eheähnlicher Gemeinschaft